

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Entwurf

Inhaltsübersicht

A.	Allgemeines	1
B.	Der Gemeinderat	2
C.	Exekutivbehörden	2
D.	Sitzungsgeld	4
E.	Weitere Entschädigungsleistungen	4
F.	Versicherung und Berufliche Vorsorge	5
G.	Schlussbestimmungen	6

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines	1
	Art. 1 Gegenstand	1
	Art. 2 Grundentschädigungen von Kommissionen der Exekutivbehörden	1
	Art. 3 Funktionsentschädigungen	1
	Art. 4 Teuerung	1
B.	Der Gemeinderat	2
	Art. 5 Grundentschädigung	2
C.	Exekutivbehörden	2
	Art. 6 Der Stadtrat	2
	Art. 7 Die Primarschulpflege	3
	Art. 8 Die Sozialbehörde	3
	Art. 9 Unterstellte und beratende Kommissionen der Exekutivbehörden	3
	Art. 10 Entschädigungen aus Mandaten von Drittinstitutionen	3
D.	Sitzungsgeld	4
	Art. 11 Sitzungsgeld	4
	Art. 12 Ordentliche Sitzungen	4
	Art. 13 Vorsitz	4
	Art. 14 Kurze Sitzungen und Besprechungen	4
	Art. 15 Taggeld	4
E.	Weitere Entschädigungsleistungen	4
	Art. 16 Auslagen	4
	Art. 17 Ausserordentliche Entschädigungen	5
	Art. 18 Protokollführung und Bericht	5
F.	Versicherung und Berufliche Vorsorge	5
	Art. 19 Unfall und Haftpflichtversicherung	5
	Art. 20 Sozialversicherungen	5
	Art. 21 Berufliche Vorsorge	5
G.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 22 Inkraftsetzung	6

Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 15 Ziff. 3 der Gemeindeordnung

erlässt:

A. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen und Sitzungsgelder sowie die Versicherungen der Behörden- und Kommissionsmitglieder der Stadt Wädenswil.

² Behörden- und Kommissionmitglieder sind für die Stadt entgeltlich tätige Personen, welche nicht in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen.

³ Soweit Behörden, Ausschüsse und Kommissionen nicht namentlich genannt sind, gilt die Verordnung sinngemäss.

Art. 2 Grundentschädigungen von Kommissionen der Exekutivbehörden

¹ Der Stadtrat und die Primarschulpflege können für ihre unterstellten und beratenden Kommissionen Grundentschädigungen in einem Reglement festlegen.

² Zusätzlich zu einer allfälligen Grundentschädigung werden Sitzungsgelder gemäss Art. 11 ausgerichtet.

Art. 3 Funktionsentschädigungen

Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen und die Mitglieder des Wahlbüros legt der Stadtrat in einem Reglement fest.

Art. 4 Teuerung

¹ Die Beschlüsse des Kantons- bzw. des Regierungsrats des Kantons Zürich über den Teuerungsausgleich finden sinngemäss Anwendung auf die Grund- und Pauschalentschädigungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern.

² Die Anpassung der Entschädigungen in dieser Verordnung an die Teuerung (Teuerungsreinigung) erfolgt ohne separaten Beschluss auf den 1. Januar jeden Kalenderjahres und wird als Nachführung gekennzeichnet.

³ Das Sitzungsgeld sowie die Spesenpauschalen der Exekutivbehörden sind von der Teuerung ausgenommen.

B. Der Gemeinderat

Art. 5 Grundentschädigung

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine Grundentschädigung von CHF 2'500.00 pro Jahr, welche im Verhältnis zur Amtsdauer einmal im Jahr ausbezahlt wird.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats erhält zusätzlich zur Entschädigung gemäss Abs. 1 eine Jahresentschädigung von CHF 2'500.00.

³ Zusätzlich zur Grundentschädigung erhalten die Mitglieder des Gemeinderats Sitzungsgelder gemäss Art. 11.

C. Exekutivbehörden

Art. 6 Der Stadtrat

¹ Die Mitglieder des Stadtrats erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in der Pauschalentschädigung enthalten.

² Es werden folgende Pauschalentschädigungen in CHF festgelegt:

- Präsidiales (Stadtpräsidium)	114'000.00
- Primarschule (Schulpräsidium)	90'000.00
- Finanzen	80'000.00
- Planen und Bauen	80'000.00
- Werke	64'000.00
- Gesellschaft	64'000.00
- Soziales	64'000.00

³ Der Stadtrat kann aufgrund von Änderungen bei der Zuteilung der Aufgaben an die Abteilungen Anpassungen bei den Entschädigungsansätzen gemäss Abs. 2 im Rahmen des Gesamtbetrags in eigener Zuständigkeit vornehmen.

⁴ Für das erste Vizepräsidium wird eine zusätzliche Entschädigung von CHF 2'500.00 ausgerichtet.

⁵ Die Mitglieder des Stadtrats erhalten zusätzlich eine jährliche Spesenpauschale von CHF 3'000.00 pro Mitglied.

Art. 7 Die Primarschulpflege

¹ Die Mitglieder der Primarschulpflege erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in der Pauschalentschädigung enthalten.

² Die Entschädigung des Primarschulpräsidiums ist in Art. 6 geregelt. Folgende Pauschalentschädigungen werden für die weiteren Mitglieder nach Sachbereich in CHF festgelegt:

- Vizepräsidium	17'000.00
- Personal	14'000.00
- Schülerschaftsbelange	12'000.00
- Finanzen	14'000.00
- Infrastruktur und ICT	12'000.00
- Sonderpädagogik und Prävention	14'000.00

³ Die Primarschulpflege kann aufgrund von Änderungen bei der Zuteilung der Aufgaben an die Sachbereiche Anpassungen bei den Entschädigungsansätzen gemäss Abs. 2 im Rahmen des Gesamtbetrags in eigener Zuständigkeit vornehmen.

⁴ Die Mitglieder der Primarschulpflege erhalten zusätzlich eine jährliche Spesenpauschale von CHF 1'000.00 pro Mitglied.

Art. 8 Die Sozialbehörde

¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung. Es werden keine zusätzlichen Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese sind in der Pauschalentschädigung enthalten.

² Die Entschädigung des Präsidiums der Sozialbehörde ist in Art. 6 geregelt. Die Pauschalentschädigung für die weiteren Mitglieder beträgt CHF 1'300.00.

Art. 9 Unterstellte und beratende Kommissionen der Exekutivbehörden

Mitglieder von unterstellten oder beratenden Kommissionen, die nicht zugleich Mitglied einer Exekutivbehörde sind, erhalten neben einer allfällig durch deren Exekutivbehörde festgelegte Grundentschädigung Sitzungsgelder gemäss Art. 11.

Art. 10 Entschädigungen aus Mandaten von Drittinstitutionen

Entschädigungen aus Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Vorstands- und ähnlichen Mandaten, welche ein Mitglied einer Exekutivbehörde aufgrund seines Amtes innehat, stehen diesem bis zu einem Betrag von CHF 3'000.00 pro Mandat zu. Übersteigen sie diesen Höchstbetrag ist die Differenz der Stadtkasse abzuliefern.

D. Sitzungsgeld

Art. 11 Sitzungsgeld

¹ Das Sitzungsgeld beträgt CHF 80.00.

² Mitglieder von Exekutivbehörden erhalten kein Sitzungsgeld. Dieses ist in der Pauschalentschädigung enthalten.

Art. 12 Ordentliche Sitzungen

¹ Eine Sitzung dauert in der Regel zwei Stunden.

² Für längere Sitzungen kann eine Doppelsitzung beschlossen werden. Entsprechende Beschlüsse über ein zweites Sitzungsgeld sind im Protokoll festzuhalten.

Art. 13 Vorsitz

Für den Vorsitz resp. die Leitung einer Sitzung wird zusätzlich ein weiteres Sitzungsgeld ausbezahlt.

Art. 14 Kurze Sitzungen und Besprechungen

¹ Für ordentliche Sitzungen unter einer Stunde sowie Sitzungen ohne Protokollführung, Besprechungen oder Abteilungsbesuche im Rahmen des Aufgabenbereichs wird unabhängig von der Dauer ein halbes Sitzungsgeld ausbezahlt.

² Für den Vorsitz resp. die Leitung ordentlicher Sitzungen kurzer Dauer wird zusätzlich ein halbes Sitzungsgeld ausbezahlt.

Art. 15 Taggeld

Für die Teilnahme an auswärtigen Konferenzen und Tagungen sowie für Verrichtungen in besonderem Auftrag werden Behörden- und Kommissionsmitgliedern vier Sitzungsgelder für den ganzen Tag und zwei Sitzungsgelder für den halben Tag ausbezahlt.

E. Weitere Entschädigungsleistungen

Art. 16 Auslagen

¹ Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Funktionäre, welche keine Pauschalspesenvergütung beziehen, werden die effektiven Auslagen vergütet.

² Bei Reisen werden grundsätzlich die Kosten des öffentlichen Verkehrs, 2. Klasse, vergütet.

Art. 17 Ausserordentliche Entschädigungen

Der Stadtrat und die Primarschulpflege können Behördenmitgliedern, denen vorübergehend aufwändige Arbeiten übertragen werden, die nicht zum angestammten Aufgabengebiet gehören, eine angemessene ausserordentliche Entschädigung ausrichten.

Art. 18 Protokollführung und Bericht

¹ Das Verfassen eines Sitzungsprotokolls oder eines Berichts wird zusätzlich mit CHF 200.00 entschädigt.

² Erfolgt die Protokollführung durch externe Personen, erhalten diese neben der Entschädigung gemäss Abs. 1 ein Sitzungsgeld gemäss Art. 11.

F. Versicherung und Berufliche Vorsorge

Art. 19 Unfall und Haftpflichtversicherung

¹ Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionärinnen und Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit gegen Berufsunfall und Haftpflicht versichert.

² Mitglieder des Stadtrats sind zusätzlich gegen Nichtberufsunfall (NBU) versichert. Sie übernehmen die Hälfte der Prämien.

Art. 20 Sozialversicherungen

Soweit Bruttoentschädigungen massgebenden Lohn im Sinne der Sozialversicherungsgesetzgebung darstellen, sind die Beiträge je hälftig von der Stadt sowie von den Versicherten zu tragen.

Art. 21 Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge erfolgt nach den übergeordneten einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Regelungen der jeweils zuständigen Vorsorgeeinrichtungen.

G. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

¹ Der Stadtrat legt das Datum für das Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Genehmigung durch den Gemeinderat fest.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden Art. 1 letzter Halbsatz und Art. 74 bis Art. 85 des Personal- und Besoldungsstatuts vom 11. Juni 2001 aufgehoben.

Genehmigt mit Beschluss des Gemeinderats vom

Mit Beschluss des Stadtrats vom auf den in Kraft gesetzt.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

praesidiales@waedenswil.ch